

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr 109

Sonnabend, den 12. Oktober

1918

Inhalt: Höchstlandesherrliche Ernennungen. S. 825. — Namensänderung Funke in „Brintmann.“ S. 825. — Tabakerzsmittel. S. 825. — Verichtigung. S. 826. — 2. Stellv. des Standesbeamten der Stadt Blomberg. S. 826. — Bucheckensammlung durch die Schulen. S. 826. — Hausammlung seitens der Anstalt Bethel. S. 826. — Dank des Generalintendanten des Feldheeres für die Laubheu-sammlung. S. 826. — Absatz von Dörrobst. S. 827. — Verordnung über den Verkehr mit Zucker. S. 828. — Ausführungsbestimmungen dazu. S. 829. — Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel. S. 831. — Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe. S. 831. — Desgl. für juristische Personen. S. 832. — Verschiedenes.



Für das Vaterland haben den Heldentod gefunden:

Wilhelm Hahne, technischer Hilfsarbeiter in Detmold, Unteroffizier d. R., Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, geboren am 11. Juli 1895, † am 4. Oktober 1917 im Westen.

August Reiser, Lehrer in Lockhausen, Leutnant d. R., Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und des Lippschen Kriegsverdienstkreuzes, geboren am 5. März 1890, † am 13. November 1916 im Westen.

Gustav Senke, Lehrer in Sport-Eichholz, Unteroffizier, Inhaber des Lippschen Kriegsverdienstkreuzes, geboren am 25. Juni 1887, † am 5. Juni 1918 im Westen.

Dank und Ehre dem Andenken dieser Tapferen!

Detmold, den 9. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Nr. 4842.

Die Nr. 131 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6477. Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 30. September 1918.

Nr. 6478. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 30. September 1918.

Nr. 6479. Bekanntmachung über Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Vom 30. September 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Oberbürgermeister, Geheimen Regierungsrat Major a. D. Wittje, dem Stadtrat Reigel, dem Stadtrechtsmeister Schlemeyer und dem Stadtschreiber Ebeling, sämtlich in Detmold, die nachgesuchte Genehmigung zur Annahme und Anlegung des Königlich Preussischen Verdienstkreuzes für Kriegshilfe gnädigst zu erteilen geruht.

Detmold, den 8. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5087. Frhr. Viedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Studienassessor Dr. phil. Alfons Häcker aus Wiesbaden zum 1. April 1919 zum Oberlehrer am hiesigen Leopoldinum — Gymnasium und Oberrealschule — zu ernennen.

Detmold, den 7. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5858. Frhr. Viedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Kontrolleur der Fürstlichen Landespar- und Leihkasse Eduard Käte aus Detmold zum Kreissekretär bei dem Fürstlichen Verwaltungsamte Detmold zu ernennen.

Detmold, den 7. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5676. Frhr. Viedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Fürstlichen Bauverwalter, Rechnungsrat Muthaup in Detmold die nachgesuchte Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm

verliehenen Königlich Preussischen Verdienstkreuzes für Kriegshilfe gnädigst zu erteilen geruht.

Detmold, den 8. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5508. Frhr. Viedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem beim hiesigen Magistrat beschäftigten Techniker Karl Barman den Titel „Stadtbauführer“ zu verleihen.

Detmold, den 7. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5865. Frhr. Viedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, der Stütze Sophie Müller aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen in der Familie Kuselberg in Detmold eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 11. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3420 a/18. Frhr. Viedenweg

Der am 22. Dezember 1893 in Mosebed geborenen Sophie Auguste Vina Funke ist Höchsten Orts die Befugnis gnädigst erteilt worden, den Familiennamen Brinkmann anzunehmen und sich fortan:

„Frau Brinkmann, geb. Funke“

zu nennen.

Ebenso ist Höchsten Orts gnädigst genehmigt worden, daß die am 3. September 1915 in Oberschönhausen geborene Elfriede Minna Amalie Funke den Namen Brinkmann fortan als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 8. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 4778 a. Frhr. Viedenweg

Bekanntmachung

vom 10. Oktober 1918,

betr. Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) auf Tabakeratzmittel.

Auf Grund des § 13 der vorerwähnten

Verordnung werden deren Vorschriften auf Tabak-
erzeugmittel aller Art ausgedehnt.

Detmold, den 10. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6156.

Frhr. Viedenweg

Berichtigung.

In Ziffer I b der Ausführungs-Bestimmungen
vom 5. Oktober 1918 (Staatsanzeiger S. 818/821)
ist in der letzten Zeile „400 gr“ zu streichen.

Detmold, den 11. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

N. Nr. 7556 II. Aug. Frhr. Viedenweg

Der Stadtsekretär Weinzura in Blomberg
ist anstelle des bisherigen Stadtsekretärs Eller
zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten
der Stadt Blomberg ernannt worden.

Detmold, den 10. Oktober 1918.

Fürstlich Bippische Regierung

Nr. 18619.

Frhr. Viedenweg.

Die dem Fürstlichen Bannamt Lemgo unter-
stellten Dampfkessel unterstehen nunmehr der
Fürstlichen Gewerbe-Inspektion in Detmold.

Detmold, den 8. Oktober 1918.

Fürstlich Bippische Regierung

Nr. 19128.

Frhr. Viedenweg

Um nachträglich aufgetommene Zweifel und
irrtümliche Annahmen zu beseitigen, machen wir
hierdurch bekannt, daß die von den Herren Kreis-
schulinspektoren in unserem Auftrage in den
Bezirkslehrerkonferenzen besprochenen Anordnungen
in betreff der Bucheckernsammlung durch
die Schulen bestehen bleiben.

Wird an einem geeigneten Tage für die
Allgemeinheit nur gegen Vergütung des Preises
gesammelt, dann kann an einem anderen ebenfalls
unter Aussetzung des Unterrichts für den eigenen
Bedarf der Kinder und ihrer Angehörigen ge-
sammelt werden. Bestimmte Tage lassen sich
wegen der Wechselfälle der Witterung nicht fest-
setzen. Es liegt aber sehr daran, daß die
Buchelnernte möglichst ganz erfaßt werde. Die

Kinder sind dabei gegen Unfall, die aufsicht-
führenden Behrpersonen gegen Haftpflicht versichert.

Detmold, den 3. Oktober 1918.

Fürstlich Bippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 3968. Pustkuchen

Dem Vorstand der Anstalt Bethel bei Biele-
feld ist die Erlaubnis zur Veranstaltung einer
Hausammlung im Fürstentum Lippe im Jahre
1919 erteilt worden.

Detmold, den 9. Oktober 1918.

Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 17177. Frhr. Viedenweg

Einem Ersuchen des Obstbau-Verbandes für
Westfalen und Lippe entsprechend, ersuchen wir
die Lehrer und Lehrerinnen des Landes auch Apfel-
und Birnenkerne sammeln zu lassen und für
deren Ablieferung an Herrn Baumschulenbesitzer
Otto Meyer in Tecklenburg zu sorgen.

Nur Kerne von reifen, ungekochten Früchten
sind verwendbar.

Detmold, den 10. Oktober 1918.

Fürstlich Bippische Regierung Schulabteilung
Nr. 4037. Pustkuchen

An die bei der Laubheusenammlung beteiligten Lehrer und Schüler

Vom Generalintendanten des Feldheeres ist
folgende Drahtung bei mir eingegangen:

Sammeleiser der Lehrer und Schüler hat
sehr erfreuliches Ergebnis gezeitigt und Feldheer
in Zeiten größter Futternot unterstützt. Pferde
fressen Laubkuchen gern. Allen an Sammlung
Beteiligten, insbesondere Lehrern und Schülern,
gebührt uneingeschränkter, wärmster Dank.

Generalintendant

Ich freue mich, diese Anerkennung weiter-
geben zu können.

Es bleibt für alle Zeiten das Verdienst der
deutschen Lehrer und der ihnen anvertrauten
Jugend, in ernster Zeit durch aufopfernde Tätig-
keit eine drohende Gefahr von unserm Feldheer
abgewendet zu haben. Durch Erhaltung des
Pferdebestandes ist die Versorgung der Front
mit Munition und Verpflegung gesichert.

worden. Die Leistungen auch der jüngsten Schüler und Schülerinnen reihen sich würdig den Leistungen der Jungmannen in der Landwirtschaft an.

Deutschland darf stolz sein auf seine Jugend und auf die Aufopferung ihrer Lehrer.

Scheib

Dieser Erlaß wird hierdurch zur Kenntnis der bei der Laubheufammlung in unserem Lande beteiligten Lehrer und Schüler gebracht. Wir tun dies, indem auch wir unsern Dank anschließen.

Detmold, den 9. Oktober 1918.

Fürstlich Bippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 3999. Pustkuchen

Bekanntmachung,

über den Absatz von Dörrobst.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) geben wir hiermit bekannt, daß der Absatz von Dörrobst aus früherer Ernte als der diesjährigen nur noch bis zum 15. Oktober 1918 gestattet ist. Nach diesem Zeitpunkte darf Dörrobst aus früheren Ernten durch den Erzeuger ebenso wie durch den Handel nicht mehr abgesetzt werden. Nur wer im Jahre weniger als 20 Doppelzentner Dörrobst nicht gewerbmäßig herstellt, bleibt von diesem Absatzverbot unberührt. Doch wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jeder weitere Absatz von Dörrobst, welches von solchen Herstellern erworben wurde, unter das obige Verbot fällt und strafbar ist, wie jeder Handel mit Dörrobst überhaupt.

Wer Dörrobst aus früheren Ernten im Besitz hat und es nicht selbst verbrauchen will, kann es uns zum Kaufe anbieten.

Auf das in unserer Bekanntmachung vom 26. Juli 1918 (Reichsanzeiger 180) veröffentlichte Absatzverbot für Dörrobst aus der Ernte 1918 wird bei dieser Gelegenheit erneut hingewiesen.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Absatz von Dörrobst an die Stellvertretende Intendantur des 9. Armeekorps in Altona und an die Zentrale für die Beschaffung der Verpflegung der Marine in Berlin W 10, Königin-Augustastr. 38—42.

Als Dörrobst im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen, getrocknete Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen sowie jegliches Dörrobst, das getrocknete Früchte dieser Arten enthält.

Berlin, den 30. September 1918.

Kriegsgesellschaft für Obstkonerven
und Marmeladen m. b. H.
Dr. Lehmann Klein

Für ihr Vaterland starben bei den Kämpfen im Westen:

1. Der Forstbesessene Georg Niesstrath, Unteroffizier im Feld-Art.-Regt. Nr. 58, Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse, im August l. J.

2. Der Forstlehrling Werner Schleiffer, Jäger im 7. Jäger-Batl., Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse, am 27. September l. J.

Den beiden jungen Forstmännern, welche zu den schönsten Hoffnungen berechtigten, werden wir stets ein gutes Andenken bewahren.

Detmold, den 8. Oktober 1918.

Fürstliche Rentkammer
Forstabteilung
Baldenecker

In der Nacht vom 3. zum 4. d. M. sind verschiedenen Bewohnern von Lindemannsheid Wäschestücke von der Bleiche gegenüber der Badeanstalt daselbst entwendet worden und zwar

1. der Frau Platz 3 Damenhemden aus Hemdentuch mit Schulterchluß, L. P. gezeichnet, 1 Nachtsack aus Varchent und 1 Beinkleid aus Hemdentuch,
2. der Frau Nowe 1 Bettbezug aus Hemdentuch, 1 Fenstervorhang, 2 leinene Handtücher und 1 Damenhemd aus Hemdentuch,
3. der Frau Fähring 1 Herrenhemd aus Varchent, 1 Militärunterhose, 2 rotgestreifte Handtücher und 2 Taschentücher,
4. der Frau Sander 3 Damenhemden aus Halbleinen mit Schulterchluß, L. S. gezeichnet, 2 Damenbeinkleider aus Halbleinen, 2 Nachtsack aus Varchent, 1/2 Duzend weiße Taschentücher, H. S. gezeichnet, und 1 Untertaille aus Hemdentuch,
5. der Frau Markmann 1 Damenhemd aus Hemdentuch, F. P. gezeichnet und 2 rotgestreifte Handtücher,

6. der Frau Kaufmann Gusemann 1 guter, gestreifter grauer Sack.

Die Wäschestücke sind anscheinend in dem Sacke fortgeschafft worden. Der Wert der verwendeten Sachen stellt sich auf etwa 150 M.

Ich ersuche um eingehende Nachforschungen und sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 364/18.

Schötmär, den 7. Oktober 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Gruner

P. L. Nr. 364/18.

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl.“ Nr. 131, S. 1217).

(Nr. 6477).

Verordnung

über den Verkehr mit Zucker.

Vom 30. September 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung der Rüben zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs ein Schiedsgericht. Das Nähere über das Schiedsgericht bestimmt der Reichskanzler. Auf Anforderung der Reichszuckerstelle hat der Besitzer ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahme-preises und der Lieferungsbedingungen zu liefern, der zur Abnahme Verpflichtete vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.“

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Preis des von den Rohzuckerfabriken zu liefernden Rohzuckers beträgt für Erst-erzeugnis von 88 vom Hundert Ausbeute 27,50 Mark, für Nacherzeugnis von 75 vom Hundert Ausbeute 22,50 Mark für 50 Kilogramm ohne Sack frei Magdeburg

bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1918. Bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1918 erhöht sich der Preis am Ersten jedes Monats um 0,20 Mark. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der von der Reichszuckerstelle für die Lieferung vorgeschriebene Zeitpunkt.“

3. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Preis für gemahlene Melis beim Verkauft durch Verbrauchszuckerfabriken ist auf der Grundlage von 42,30 Mark für 50 Kilogramm ohne Sack ab Magdeburg einschließlich der Verbrauchssteuer bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1918 festzusetzen. Bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1918 erhöht sich der Preis am Ersten jedes Monats um 0,30 Mark. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der von der Reichszuckerstelle für die Lieferung vorgeschriebene Zeitpunkt.“

4. Im § 13 werden die Worte „12,80 Mark“ durch „14,55 Mark“ die Worte „23 Mark“ durch „27,50 Mark“ die Worte „16,80 Mark“ durch „19,55 Mark“ und die Worte „19 Mark“ durch „22,50 Mark“ ersetzt.

5. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt der Verkauf nicht durch eine Verbrauchszuckerfabrik, so darf außer dem Preise, der für diejenige Verbrauchszuckerfabrik gilt, die für den Bestimmungsort unter Berücksichtigung der Preise am frachtgünstigsten liegt, eine Vergütung für die Frachtkosten von dieser Fabrik und ein Zuschlag von 2,30 Mark für 50 Kilogramm gefordert und bezahlt werden. Die Reichszuckerstelle kann im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses in einzelnen Fällen oder für bestimmte Bezirke den Zuschlag bis auf 3,45 Mark erhöhen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung

von Baldow

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl.“ Nr. 131, S. 1218.)

**(Nr. 6478) Ausführungsbestimmungen
zu der Verordnung über den Verkehr mit
Zucker.**

Vom 30. September 1918.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) in der Fassung der Verordnung vom 30. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1217) wird bestimmt:

Artikel 1

In den Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 924) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Von dem im Betriebsjahr 1918/19 in den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken hergestellten Rohzucker sind zur Lieferung an die Verbrauchszuckerfabriken in den ersten drei Monaten nach Beginn der Rübenverarbeitung je 15 Hundertteile der um 15 Hundertteile gefürzten voraussichtlichen Gewinnung der einzelnen Fabrik zu verteilen. Für diesen Rohzucker ist, wenn er nach dem 31. Dezember 1918 zu liefern ist, der im § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vorgesehene Zuschlag nicht zu zahlen.“

Nacherzeugnisse sind bei der Verteilung im Verhältnis von 77:88 auf Erkerzeugnis umzurechnen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Der Rohzucker ist auf die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken in der Regel nach ihren Bedarfsanteilen zu verteilen. Bedarfsanteil ist, sofern nicht eine besondere Bestimmung getroffen ist, diejenige Verbrauchszuckermenge, die in zwölf aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 auszuwählenden Monaten unmittelbar oder mittelbar steueramtlich zum Inlandverbrauch abgefertigt wurde, zuzüglich der versteuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende

der gewählten zwölf Monate. Als Bedarfsanteil der dem Verbands deutscher Zuckerraffinerien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin angehörenden Verbrauchszuckerfabriken gilt ihre Verbandsbeteiligungszahl. Die Bedarfsanteile können mit Genehmigung der Reichszuckerstelle übertragen werden.“

Daneben werden auf die an der Ausführung beteiligten Verbrauchszuckerfabriken im dritten Verteilungsmonate 300 000 Doppelzentner Rohzucker, im vierten bis sechsten Verteilungsmonate je 100 000 Doppelzentner Rohzucker entsprechend ihren Zusatzanteilen verteilt. Zusatzanteil der einzelnen Verbrauchszuckerfabrik ist diejenige Verbrauchszuckermenge, die in zwölf aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 auszuwählenden Monaten steueramtlich zur Ausführung abgefertigt wurde; der Zusatzanteil ermäßigt sich um diejenige Menge, um die die Summe des Bedarfsanteils und des Zusatzanteils die Höchstmenge übersteigen würde, die in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten in der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 steueramtlich zum Inlandverbrauch und zur Ausführung abgefertigt ist.

Wenn nach Deckung der Bedarfsanteile der Verbrauchszuckerfabriken bis zur Höhe von 92½ Hundertteilen der Bedarfsanteile und nach Verteilung der im Abs. 2 für die an der Ausführung beteiligt gewesenen Verbrauchszuckerfabriken vorgesehenen 600 000 Doppelzentner noch Rohzucker verbleibt, so wird der Rest auf die Zusatzanteile verteilt, bis auf diese einschließlich der nach Abs. 2 zugeteilten Menge 40 Hundertteile des Zusatzanteils zugeteilt sind. Verbleibt auch danach noch Rohzucker zur Verteilung, so wird der Rest nach den Bedarfsanteilen verteilt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Rohzuckernacherzeugnisse nur insoweit, als die Nacherzeugnisse nicht freiwillig von den Verbrauchszuckerfabriken ohne Anrechnung auf den Bedarfsanteil oder Zusatzanteil

übernommen werden. § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."

3. § 6 wird gestrichen.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

"Das nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zu bildende Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Vieferung von Rüben nach § 4 der Verordnung ergeben, besteht aus einem von dem Vorsitzenden der Reichszuckerstelle zu ernennenden Obmann und je zwei Vertretern der rübenverarbeitenden Zuckersfabriken und der Landwirtschaft. Die Vertreter der rübenverarbeitenden Zuckersfabriken werden von dem Vereine der deutschen Zucker-Industrie in Berlin, die Vertreter der Landwirtschaft von der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestimmt; kommen Bezirke verschiedener Berufsvertretungen in Frage, so wird von der Vertretung des Bezirkes, aus dem zu liefern ist, und von der Vertretung des Bezirkes, in den zu liefern ist oder im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung nach dem Vertrage zu liefern war, je ein Vertreter bestimmt.

Das nach § 13 Abs. 5 der Verordnung zu bildende Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden der Reichszuckerstelle als Obmann und je einem von der Reichs-Zucker-ausgleich-Gesellschaft und dem anderen Beteiligten zu ernennenden Schiedsrichter.

Den Geschäftsbetrieb der Schiedsgerichte regelt die Reichszuckerstelle. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Die Entscheidung ist endgültig. Das Schiedsgericht entscheidet, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat und setzt die Höhe der Kosten fest."

5. Dem § 16 wird als Abs. 2 folgende Bestimmung angefügt:

"Die gewerbliche Verarbeitung von Zucker zu Süßigkeiten ist nur zulässig, soweit der Zucker von der Reichszuckerstelle, einer nach § 14 zuständigen Stelle oder einem Kommunalverbande für diesen Zweck zugeteilt ist."

6. § 28 erhält folgende Fassung:

"Die Vorschriften im § 12 der Verord-

nung und die auf Grund des § 12 der Verordnung festgesetzten Verbrauchszuckerpreise gelten auch für Verbrauchszucker aus dem Betriebsjahr 1917/18. Dies gilt nicht für Verbrauchszucker der Kommunalverbänden zum Verbrauch vor dem 1. November 1918 geliefert wird.

Die Verbrauchszuckerfabriken haben für diejenigen Mengen an Rohzucker, Zwischenerzeugnissen und Verbrauchszucker, die mit Beginn des 1. Oktober 1918 bei ihnen vorhanden und für sie unterwegs sind, soweit sie den Verbrauchszucker zum neuen Preise abgeben, den Unterschied zwischen den Preisen der Betriebsjahre 1917/18 und 1918/19 an die Reichs-Zucker-ausgleich-Gesellschaft zu zahlen. Der zu zahlende Betrag ist bei Verbrauchszucker nach dem Unterschiede der Verbrauchszuckerpreise der Fabriken, bei Rohzucker und Zwischenerzeugnissen nach dem Unterschiede der Preise zu berechnen, zu denen der Rohzucker aus dem vorigen und dem laufenden Betriebsjahr der Fabrik einsteht.

Für Zucker, der von der Verbrauchszuckerfabrik zu dem Preise des Betriebsjahrs 1917/18 geliefert worden ist, gelten auch für den Weiterverkauf die Preise des Betriebsjahrs 1917/18. Die Landeszentralbehörden können für Zucker, der von der Reichszuckerstelle gemäß § 12 Abs. 1, § 13 dieser Bestimmungen für Kommunalverbände überwiesen ist, andere Bestimmungen treffen.

Die Reichszuckerstelle trifft die näheren Bestimmungen und kann Ausnahmen zulassen, soweit nicht die Landeszentralbehörden von ihrer Befugnis nach Abs. 3 Satz 2 Gebrauch machen."

Artikel 2

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Baldow

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 135, S. 1229).

(Nr. 6484) Verordnung
zur Abänderung der Verordnung über
zuckerhaltige Futtermittel.
Vom 4. Oktober 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114) in der Fassung der Verordnung vom 15. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1047) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Betriebsjahr 1917/18“ durch die Worte „Betriebsjahr 1918/19“ und unter b die Worte „einem Fünftel“ durch die Worte „zwei Fünftel“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Beim Absatz von zuckerhaltigen Futtermitteln im freien Verkehre dürfen die im § 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Preisgrenzen und die vom Reichskanzler gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 festgesetzten Preise nicht überschritten werden. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satze 2 wird der Höchstbetrag des Übernahme-preises für Trockenschnitzel oder Melasseschnitzel ohne Sac von 12 Mark auf 13,50 Mark, für Zuckerschnitzel nach dem Steffensen'schen Brühverfahren ohne Sac von 15 Mark auf 16,50 Mark und für Melasse mit einem Zucker-gehalte von 50 vom Hundert von 7,50 Mark auf 8,50 Mark für 50 Kilogramm erhöht.

b) Satz 4 und Satz 5 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die im Artikel 1 Nr. 3 a festgesetzten Preise gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab.

Für die vor diesem Zeitpunkt gewonnenen Futtermittel der im Artikel 1 Nr. 3 a bezeichneten Art bleiben die bisherigen Preise in Geltung.

Berlin, den 4. Oktober 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Walldow

(Vergl. Amtsbl. von 1916, Nr. 124, S. 1152, und Staatsanz. von 1917, Nr. 138, S. 1189).

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juni 1918 werden hiermit

alle Personen, welche ein Vermögen von mehr als 100 000 *M* besitzen im Veranlagungsbezirk aufgesordert, eine Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 1. November bis zum 30. November d. J. dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Befreit von dieser Abgabepflicht sind diejenigen Personen, deren Vermögen bereits bei der Veranlagung zur Besitzsteuer auf den 31. Dezember 1916 festgestellt worden ist, sofern sich ihr Vermögen seit dieser Feststellung nicht infolge Erbansfalles-, Lehen-, Fideikommiß- oder Stammgutanfalles infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todeswegen, ferner durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung um mehr als 5 000 *M* vermehrt hat.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Geschäftszimmer des Unterzeichneten (Steuerkanzlei) kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal zu Protokoll entgegengenommen.

Steuerpflichtige, welche der Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärung nicht nachgekommen sind und Steuerpflichtige, welche wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung machen, unterliegen den Strafbestimmungen — § 39 des Gesetzes.

Blomberg, den 9. Oktober 1918.

Das Besitzsteueramt
Steneberg

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 für juristische Personen.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 werden hiermit die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren

a) aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderen Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,

b) aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten, im Veranlagungsbezirk aufgefördert, die Steuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis 31. Dezember 1918*) dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein

Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Geschäftszimmer des Unterzeichneten (Steuerkanzlei) kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal zu Protokoll entgegengenommen.

Steuerpflichtige, welche der Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung nicht nachgekommen sind und Steuerpflichtige, welche wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung machen, unterliegen den Strafbestimmungen — § 39 des Gesetzes.

*) Für Gesellschaften, deren viertes Kriegsgeschäftsjahr erst nach dem 31. März 1918 endigt, erstreckt sich die Frist auf 6 Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahres.

Blomberg, den 9. Oktober 1918.]]

Das Besitzsteueramt
Steneberg

In das Güterrechtsregister Band I Seite 190 ist eingetragen, daß die Eheleute Maurer August Riesenberger und Amalie, geb. Kleemann zu Werlerfeldmark, durch Vertrag vom 1. Oktober 1918 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzungen, den 3. Oktober 1918.

G. R. 190.

Fürstliches Amtsgericht I

Steckbrief.

Gegen den Wehrmann Wilhelm Schröder, geboren am 15. November 1884 zu Lüdershof bei Blomberg i. L., zuletzt wohnhaft dort, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an den unterzeichneten Gerichtsherrn in die Militärarrestanstalt in Detmold oder an die nächste Militärbehörde oder Marinebehörde (Truppenteil, Marineteil oder Bezirkskommando, in größeren Standorten an die Kommandantur oder das

Garnisonkommando) zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Detmold, den 5. Oktober 1918.

Gericht des Ers.-Batt. Inf.-Regt. 55
B. Nr. 5749 III/18. von Silja

Hauptmann a. D. u. Bataillons-Kommandeur.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Musketier Ernst Schröder aus Hörstmar bei Lage in Bisse, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung und Selbstbefreiung verhängt.

Es wird erjucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde oder Marinebehörde (Truppenteil, Marineteil oder Bezirkskommando, in größeren Standorten an die Kommandantur oder das Garnisonkommando) zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Detmold, den 7. Oktober 1918.

Gericht des Ers.-Batt. Inf.-Regt. 55

Der Gerichtsherr

B. Nr. 5759 III/18. v. Silja
Hauptmann a. D. u. Bataillons-Kommandeur

Beschreibung:

Alter: 23 Jahre. Größe 1,75 m. Statur: schlank. Haare: blond. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Bart: Anflug. Gesicht: gewöhnlich. Gesichtsfarbe: gesund. Kleidung: feldgrau.

Olfsaat-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Olfsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Oles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölsabrik Theresiental

Gebrüder Kater

Für Stückgutsendung Station Nerzen
Für Ladungen Station Nerzen Anschlußgleis
Für Personenverkehr Station Rehre

Die richtigen Seitenzahlen des Staatsanzeigers der Nr. 108 vom 9. Oktober 1918 sind: 820, 821, 822 und 823. Um handschriftliche Berichtigung wird gebeten.